

Richtlinien der Stadt Essen

6.06

zur Verbesserung des Wohnumfeldes
auf privaten Hof- und Hausflächen
vom 24.06.2015

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation



STADT
ESSEN

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 die bisherigen Richtlinien der Stadt Essen zur Verbesserung des Wohnumfeldes auf privaten Hof- und Hausflächen vom 23.05.2012 aufgehoben und durch die nachfolgenden "Richtlinien der Stadt Essen zur Verbesserung des Wohnumfeldes auf privaten Hof- und Hausflächen" ersetzt:

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Stadt Essen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der jährlichen Haushaltssatzung, um zur Verbesserung des Wohnumfeldes Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie von Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken Eigeninitiative zu wecken und Selbsthilfedorhaben zu unterstützen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.
- 1.3 Das bewilligende Amt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

- 2.1 die Erneuerung und farbliche Gestaltung oder Begrünung der Ansichtsflächen von Wohn- und gemischt genutzten Gebäuden,
- 2.2 die Sanierung historischer Fassaden, inklusive Dächer, Fenster, Klappläden und Eingangstüren,
- 2.3 die farbliche Gestaltung und Begrünung von Nebengebäuden, Mauern und Fassaden,
- 2.4 die Begrünung von Dächern oder die Anlage von Dachgärten,
- 2.5 die Begrünung von Hof-, Spiel- und Wegeflächen einschließlich Errichtung von Sitzgruppen und Pergolen, (ausgenommen bei 1 und 2 Familienhäusern)
- 2.6 die vorbereitenden Maßnahmen wie Entrümpeln, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen, Rekultivierung versiegelter Flächen sowie Planung und Bauleitplanung,
- 2.7 ausnahmsweise bei Gewerbegrundstücken die farbliche Gestaltung von Ansichtsflächen und deren Begrünung, wenn die Maßnahmen der Verbesserung des angrenzenden Wohnumfeldes dient.

Nicht gefördert werden insbesondere

- 2.8 nach Art und Größe aufwendige Anlagen oder ökologisch geringfügige Verbesserungen,
- 2.9 Veränderung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- 2.10 Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder nachbarrechtlicher Auflagen gefordert werden können oder diesen entgegenstehen,
- 2.11 Maßnahmen nach Ziffer 2.1-2.7 die im Zusammenhang mit wärmedämmenden Maßnahmen stehen.

3. Räumlicher Geltungsbereich, Vorrang

- 3.1 Die Richtlinien gelten für die vom Land geförderten Stadterneuerungsgebiete.
- 3.2 Mit Vorrang gefördert werden Maßnahmen, welche
 - 3.2.1 an historischen Bergarbeitersiedlungen außerhalb des Denkmalschutzes in Essen-Katernberg durchgeführt werden,
 - 3.2.2 in Katernberg entlang der Hauptverkehrsstraßen durchgeführt werden und von besonderem städtebaulichem Wert sind,
 - 3.2.3 sowohl die Begrünung von Höfen, Gärten und Dächern als auch die Gestaltung oder Begrünung von Ansichtsflächen von Gebäuden beinhalten,
 - 3.2.4 eine wesentliche Verminderung befestigter Flächen bewirken,

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- 4.1 Eigentümer,
- 4.2 Mieter und Nutzungsberechtigte.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- 5.1 die Maßnahme zu einer nachhaltigen Verbesserung des Wohnumfeldes beiträgt (öffentl. Interesse),
- 5.2 das Wohn- oder gemischt genutzte Gebäude wenigstens 25 Jahre, bei Begrünungsmaßnahmen wenigstens 10 Jahre alt ist,
- 5.3 die Maßnahmen baurechtlich unbedenklich sind,
- 5.4 bei Gebäuden mit besonderem städtebaulichen Wert die Untere Denkmalbehörde bezüglich Farbe, Material und Technikeinsatz zugestimmt hat,
- 5.5 bei Begrünung privater Grundstücksflächen zumindest die Zugänglichkeit für die Mieter sichergestellt ist,
- 5.6 mit den beantragten Maßnahmen noch nicht begonnen worden ist.

6 Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen

- 6.1 Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt 50% der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten.
- 6.2. Die als zuwendungsfähig anerkannten Kosten betragen höchstens:
 - 6.2.1 für die Erneuerung und farbliche Gestaltung der Ansichtsflächen von Wohngebäuden je m² aufgemessener Fläche 30,00 €,
 - 6.2.2 für die Erneuerung und farbliche Gestaltung der Ansichtsflächen von Gebäuden mit besonderem städtebaulichen Wert je m² aufgemessener Fläche 35,00 €,
 - 6.2.3 für die Erneuerung und farbliche Gestaltung der Ansichtsflächen, Dächer, Klappläden, Fenster und Eingangstüren von denkmalwerten Gebäuden je m² aufgemessener Fläche 40,00 €,
 - 6.2.4 für die Entsiegelung und Grüngestaltung von Hof- und Gartenflächen 40,00 € je m² aufgemessener Fläche,
 - 6.2.5 bei wirksamer Öffnung der unter Ziffer 6.2.4 umgestalteten Fläche 50,00 € je m²,
 - 6.2.6 für die Begrünung von Dächern oder für die Anlage von Dachgärten 60,00 € je m² umgestalteter Fläche.

7 Antragstellung

- 7.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer, die sonstigen dinglichen Verfügungsberechtigten sowie Mieter und Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers.
- 7.2 Anträge nimmt das Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement entgegen. Den Antragsvordrucken sind prüfungsfähige Unterlagen (Lageplan, Eigentümersnachweis, Kostenanschläge) beizufügen.
- 7.3 Nach Prüfung der Unterlagen erlässt die Stadt einen Zuwendungsbescheid. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

8. Ausnahmen

Über die Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung.